

Richtlinie des Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL) zur Angebotsförderung (Angebots-FöRL ZRL)

Fassung vom 11.08.2020

Präambel

Grundlage für die Gewährung von Zuwendung durch den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe (ZRL) sind das ÖPNV-Gesetz NRW, die Satzungen des ZRL und des Nahverkehrs Westfalen-Lippe (NWL) sowie die öffentlich-rechtliche „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ (Vereinbarung) zwischen NWL und ZRL. Gemäß der Vereinbarung stellt der NWL seinen einzelnen Mitgliedszweckverbänden jährlich einen festgelegten Betrag aus dem ihm vom Land NRW zu geschiedenen Mitteln nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW auf Anforderung an die jeweiligen Mitgliedsverbände für „sonstige Zwecke des ÖPNV“ zur Verfügung. Auf dieser Basis können die Eigenmittel des ZRL für Förderungen u.a. gemäß dieser Förderrichtlinie verwendet werden.

Durch Beschluss vom 03.06.2020 (Vorlage 06/2020) hat die ZRL-Verbandsversammlung dem Verteilschlüssel für einen Teil der dem ZRL zur Verfügung stehenden Mittel des NWL und den inhaltlichen Eckpunkten dieser Richtlinie zur Angebotsförderung im öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (StPNV) zugestimmt. Hiernach sollen ab dem Jahr 2020 von den, dem ZRL nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW i.V.m. §§ 2 und 5 der Vereinbarung zwischen SPNV und ÖSPV zwischen NWL und ZRL zustehenden Mitteln, 1,0 Mio. Euro p.a. (Stand: 2020) zur ZRL-Angebotsförderung verwendet werden.

Die nachfolgenden Grundsätze regeln die Einzelheiten zu den Förderungsgegenständen, den Zuwendungsvoraussetzungen und dem Beantragungsverfahren für die Mitglieder des ZRL im Rahmen der Angebotsförderung im StPNV. Die Vorgaben zur Verwendung und Weiterleitung nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sind unabdingbar und gehen im Zweifelsfalle den hier ausgewiesenen Fördergrundsätzen vor. Der ZRL wird die maßgebenden Bestimmungen des Landes und des NWL hinsichtlich der Verwendung und Weiterleitung dieser Mittel entsprechend der ihm auferlegten Verpflichtungen auch seinen Zuwendungsempfängern auferlegen.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Antragstellern (Zuwendungsempfängern) und zur Transparenz des Verfahrens erlässt der ZRL die nachfolgende Förderrichtlinie.

1. Ziel der Förderung / Zuwendungsempfänger

- (1) Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger im Verbandsgebiet des ZRL bei der Her- und Sicherstellung von qualitativ hochwertigen Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV). Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des StPNV obliegt im Übrigen jedem einzelnen Aufgabenträger als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem NWL und seinen Mitgliedszweckverbänden kann der ZRL die Weiterleitung des ihm zu geschiedenen Anteils an den, dem NWL nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW gewährten Landesmitteln zur Verwendung für „sonstige Zwecke des ÖPNV“ i.S.d. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, verlangen (§ 5 Abs. 1 lit. b) Vereinbarung). Zur Förderung des unter Ziff. 1 Abs. 1 genannten Zweck soll ein Anteil dieser Mittel nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie an die kommunalen StPNV-Aufgabenträger im Verbandsgebiet des ZRL weitergeleitet werden.
- (3) Zuwendungsempfänger dieser Richtlinie sind die Verbandsmitglieder des ZRL.

2. Finanzierungsvolumen und -anteile

- (1) Die Höhe der den Zuwendungsempfängern nach dieser Richtlinie jeweils insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ist begrenzt auf den positiven Betrag des nach den folgenden Verfahrensweisen ZRL-intern geführten virtuellen Guthaben-Konten je potentiellm Zuwendungsempfänger.

Der ZRL wird einen Anteil der ihm vom NWL zur Verfügung gestellten Mittel nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW auf ZRL-intern geführten virtuellen Guthaben-Konten je potentiellm Zuwendungsempfänger erfassen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Empfänger zur weiteren Verwendung weitergeleitet werden können.

- (2) Die Höhe der jährlich insgesamt vom ZRL im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung gestellten Mittel werden durch Beschluss der ZRL-Verbandsversammlung mit Bezug auf diese Richtlinie festgelegt.
- (3) Von dem nach Absatz 2 durch die ZRL-Verbandsversammlung insgesamt festgelegten Mittelvolumen wird den möglichen Zuwendungsempfängern flächen- und bevölkerungsabhängig ein ebenfalls durch Beschluss festgelegter Anteil zugewiesen.

Die ZRL-Verbandsversammlung hat mit Beschluss vom 03.06.2020 (Vorlage 06/2020) den Verteilungsschlüssel (70 % Bevölkerungszahl / 30 % Fläche je Verbandsmitglied) festgelegt. Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Verbandsmitglied	Anteil Förderung in %
Stadt Hamm	9,42 %
Hochsauerlandkreis	23,30 %

Märkischer Kreis	24,89 %
Kreis Soest	21,41 %
Kreis Unna	20,98 %
Insgesamt	100 %

- (4) Der ZRL wird die Mittel fortlaufend im Anschluss an die jährlichen Zuweisung der entsprechenden Mittel nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW durch den NWL je Zuwendungsempfänger entsprechend den vorstehenden Beträgen/Schlüsseln auf einem virtuellen Guthaben-Konto erfassen.

Die jährlichen Zuweisungen des ZRL erhöhen die virtuellen Teilraumkonten. Die Auszahlungen von Mitteln an die Empfänger für Zwecke nach dieser Richtlinie reduziert das virtuelle Guthaben-Konto des jeweils verlangenden Zuwendungsempfängers entsprechend.

Mittel, die nicht spätestens innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Zuweisung durch den ZRL auf ein Guthaben-Konto vom potenziellen Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden, verfallen für Zwecke dieser Richtlinie. Der ZRL mindert entsprechend das jeweilige Guthaben-Konto um den verfallenden Betrag und führt diesen anderweitigen Zwecken außerhalb dieser Richtlinie zu. Der ZRL informiert den jeweiligen Zuwendungsempfänger über die Guthabeminderung.

- (5) Förderungen gem. dieser Richtlinie dürfen mit Förderungen aus anderen Programmen (z. B. des Landes oder des NWL) kumuliert werden. Die jeweiligen Vorgaben dieser Förderprogramme sind zu beachten.
- (6) Ein Anspruch des Verbandsmitglieds auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der ZRL als Bewilligungsbehörde über die Weiterleitung der Mittel an die Zuwendungsempfänger auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihm verfügbaren Fördermittel.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Die nach dieser Richtlinie zur Verfügung gestellten Mittel sind unter Beachtung der Ziele nach Ziffer 1 insbesondere auch zur Verbesserung der Anbindung und Verknüpfungen von SPNV-Linien einzusetzen. Es können bestehende und neue Verkehrsleistungen des StPNV gefördert werden.

Konkret haben die Zuwendungsempfänger die Mittel für mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu verwenden:

- a. Verbesserung der zeitlichen Verknüpfung einer StPNV-Linie als Zu- und/oder Abbringer von SPNV-Linien durch Anpassung und/oder Erweiterung der Betriebszeiten
- b. Verbesserung der Bedienungshäufigkeit vertakteter StPNV-Linie - auch in Form von Expressfahrten auf beschleunigtem Linienweg

- c. Umstellung der Taktsystematik und der Anschlüsse einer StPNV-Linie an den ITF NRW
- d. Verbesserung des StPNV-Angebots auf einer Relation, auf denen aktuell eine Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung beschlossen ist, läuft oder durchgeführt worden ist
- e. Ergänzende Förderung von Schnellbuslinien gem. ÖPNV-Schnellbus-RL NWL (Aufstockung Fördermittel bei Einhaltung der dortigen Förderkriterien)

Im Übrigen haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, dem ZRL anderweitige Maßnahmen, die der Zielsetzung der Ziffer 1 entsprechen und den nachfolgenden Anforderungen Rechnung tragen, als förderfähigen Gegenstand nach dieser Richtlinie vorzuschlagen. Der ZRL entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er eine Förderung der vorgeschlagenen Maßnahme nach dieser Richtlinie zulässt.

(2) Die nach dieser Richtlinie geförderten StPNV-Linien haben im Übrigen insgesamt die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen (Pflicht-Anforderungen/kumulativ):

- Linienführung
 - Die geförderten StPNV-Linien müssen an mindestens einem Punkt ihrer Linienführung eine räumliche und zeitliche Verknüpfung mit dem SPNV oder weiteren (Schnell-)Buslinien aufweisen.
 - Bei grenzüberschreitenden Linien: Die jeweils zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich im Vorfeld über die konkret geförderte Maßnahme ins Benehmen setzen. Die Einigung ist bei Beantragung der Fördermittel schriftlich nachzuweisen.
- Betriebszeiten
 - Die Betriebszeiten der geförderten StPNV-Linie sind anhand der Verkehrszeiten des verknüpften SPNV-Verkehrsangebots auszurichten.
 - Förderfähig sind nur Fahrten im Bedienungszeitraum des verknüpften SPNV-Angebots.
- Tarif und Vertrieb
 - Auf den geförderten StPNV-Linien sind der WestfalenTarif, der NRW-Tarif sowie in ihren jeweiligen Geltungsbereichen Kragen- und Übergangstarife uneingeschränkt anzuerkennen.
 - Der WestfalenTarif ist gem. Vertriebsleitfaden des WestfalenTarifs im Bordverkauf anzubieten.
 - Die Pauschalpreistickets im NRW-Tarif sind im Bordverkauf anzubieten.
 - Ausgabe und Kontrolle von eTickets erfolgt gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Tarifgebers des betreffen Tickets (z.B. des WestfalenTarifs oder des NRW-Tarifs).
 - Die Mobilitätsgarantie NRW ist anzuwenden.
 - Tarifliche Zuschläge für bedarfsgesteuerte Verkehre sind in Bezug auf die geförderten StPNV-Linien ausgeschlossen.

- Fahrzeugeinsatz
 - Die Fahrzeuge, auf den geförderten StPNV-Linien, müssen insgesamt folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. Die Fahrzeuge müssen barrierefrei sein, d.h. dass Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeuge mit entsprechender Rampe eingesetzt werden. Ebenso ist eine Mehrzweckfläche für Rollstühle und Kinderwagen vorzusehen, eine Gepäckaufbewahrungsmöglichkeit ist wünschenswert; ausgenommen sind im AST, ALT etc. eingesetzte Kraftfahrzeuge sowie Kleinbusse im Zusammenhang mit flexiblen Bedienformen sowie Bürgerbussen.
 - b. Die Fahrzeuge müssen klimatisiert sein.
 - c. Die Fahrgastinformation im Fahrzeug muss sowohl akustisch als auch optisch erfolgen; ausgenommen sind im AST, ALT etc. eingesetzte Kraftfahrzeuge sowie Kleinbusse im Zusammenhang mit flexiblen Bedienformen sowie Bürgerbussen.-.
 - Monitoring / Evaluation
 - Es erfolgt ein kontinuierliches Monitoring und eine Evaluation. Das Konzept zum Monitoring der geförderten StPNV-Linie wird in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie dargelegt und ist beim kontinuierlichen Monitoring zu beachten und umzusetzen. Gemäß den dortigen Vorgaben erfolgt eine regelmäßige Erhebung von Parametern und Kennzahlen zur Evaluation der eingesetzten Fördermittel.
- (3) Die nach dieser Richtlinie geförderten StPNV-Linie sollen zudem die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
- Anschluss an den SPNV
 - Soweit möglich, sind an den SPNV-Verknüpfungspunkten fahrgastfreundliche symmetrische Anschlüsse mit einer angemessenen Übergangszeit (in der Regel max. 10 Minuten) an die verknüpfte SPNV-Linie(n) hergestellt werden.
 - Zur Sicherstellung des Anschlusses und eines fahrgastfreundlichen Übergangs zwischen den StPNV-Linien und den SPNV-Linien soll eine systematische Anschlusssicherung (insbesondere durch Warten auf verspätete Züge) hergestellt werden. Bei der Festlegung der Wartezeiten sind insbesondere zu berücksichtigen: die Bedeutung des Anschlusses, die weiteren Anschlussbindungen entlang des Linienwegs, die Fahrzeugumlaufbindungen und die Tageszeit.
 - Tarif und Vertrieb
 - Der Verkauf von Relationspreistickets des NRW-Tarifs ist wünschenswert.

- Haltestellen
 - Bahnhöfe sowie zentrale Verknüpfungspunkte, die von den geförderten StPNV-Linie angefahren werden, sollen einen Fahrgastunterstand mit Sitzmöglichkeiten bieten und als Mobilstationen mit weiteren Verknüpfungsangeboten ausgestaltet sein. Dabei sollten sie über elektronische Infotafeln/DFI-Anzeige mit Echtzeitdaten verfügen.
 - Fahrzeugeinsatz
 - Die Fahrzeuge, die auf den geförderten StPNV-Linien eingesetzt werden, sollten allgemein einem hohen Qualitätsstandard entsprechen. Fahrzeuge, die im bedarfsgesteuerten Verkehr eingesetzt werden, sollten zudem folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Die Fahrzeuge sollten barrierefrei sein, d.h. dass Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeuge mit entsprechender Rampe eingesetzt werden. Ebenso ist eine Mehrzweckfläche für Rollstühle und Kinderwagen vorzusehen, auch eine Gepäckaufbewahrungsmöglichkeit ist wünschenswert.
 - b. Die Fahrzeuge sollten klimatisiert sein.
 - c. Die Fahrgastinformation sollte sowohl akustisch als auch optisch erfolgen. Eine Information über verknüpfte SPNV-Linien auf Basis von Echtzeitdaten ist wünschenswert.
- (4) StPNV-Linie und Maßnahmen, die auch den weiteren Anforderungen nach Abs. 3 ganz oder teilweise genügen, werden bei der Bewilligung und Zu-scheidung der Mittel durch den ZRL (z.B. bei kollidierenden Anträgen im Verhältnis zum vorhandenen Guthaben auf dem virtuellen Konto) priorisiert behandelt.

4. Beantragung der Förderung

- (1) Der ZRL stellt den Zuwendungsempfängern nach Ziffer 1 Abs. 3 die Fördermittel gem. Ziffer 2 auf Antrag zur Verfügung.
- (2) Die Zuwendungsempfänger reichen den Antrag (gemäß Muster (**Anlage 2**)) auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie bis zum 30. Juni für das Folgejahr beim ZRL ein. Für das erste Antragsjahr 2020 gilt abweichend der 31.12.2020 als letztmögliches Datum zur Einreichung des Antrages gem. Anlage dieser Richtlinie.
- (3) Die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Zuwendung erfolgt durch den ZRL. Die Zuwendung wird in einer Summe im dritten Quartal des Bewilligungsjahres ausgezahlt.

Die Zuwendungsempfänger haben die Zuwendungen zweckgebunden nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie sowie dem jeweiligen Zuwendungsbescheid einsetzen.

5. Sonstige Anforderung an die Verwendung der Mittel

- (1) Die Zuwendungsempfänger haben bei der Verwendung und Weiterleitung der Fördermittel an Dritte insb. die für sie einschlägigen vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dürfen Ausgleichleistungen für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste insbesondere nur auf Basis eines ordnungsgemäß vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.
- (2) Erkennt der Zuwendungsempfänger nach Erhalt der nach dieser Richtlinie beantragten Mittel, dass er diese nicht oder nicht vollständig für den ursprünglich beim ZRL angegebenen Fördergegenstand verwenden kann, teilt er dies dem ZRL mit. Hierbei gibt er auch an, ob er die nicht verwandten Mittel – soweit nach Maßgabe der Ziffer 2 Abs. 3 letzter Unterabsatz möglich – auf sein Guthaben-Konto beim ZRL zurückgeben oder für alternative Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie verwenden will. Im letzteren Fall teilt der ZRL mit, ob er der alternativ vorgeschlagenen Verwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie zustimmt oder die Mittel von Zuwendungsempfänger zurückfordert.
- (3) Die Zuwendungsempfänger, haben im Falle der Weiterleitung der Fördermittel zur Verwendung durch Dritte für „sonstige Zwecke des ÖPNV“ nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW die Inhalte und Anforderungen dieser Förderrichtlinie ihrerseits an den Dritten weiterzugeben.
- (4) Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden.
- (5) Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage eines dieser Richtlinie als Muster (**Anlage 3**) beigefügten Verwendungsnachweises bis zum 30. Juni des Folgejahres gegenüber dem ZRL nachzuweisen. Kann der Zuwendungsempfänger dem ZRL nicht nachweisen, dass die beantragten Mittel ganz oder teilweise nach Maßgabe dieser Richtlinie und für „sonstige Zwecke des ÖPNV“ nach dem § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW verwendet wurden, werden sie unverzüglich vom ZRL zurückgefordert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen und vom Land Nordrhein-Westfalen an den NWL und seine Mitgliedszweckverbände.

7. Rechtsgrundlage

- (1) Die Zuwendung erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW).
- (2) Die Angaben des Antragstellers im Antragsverfahren (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034). m) (nur für den außergemeindlichen Bereich).

10. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie wird alle drei Jahre erstmals zum 31.12.2022 überprüft.

Anlagen:

1. Evaluationskonzept
2. Musterantrag des Verbandsmitglieds bzw. lokalen Aufgabenträgers auf Gewährung einer Zuwendung
3. Muster für Nachweis des Verbandsmitglieds bzw. lokalen Aufgabenträgers über die Verwendung der Zuwendung